

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1885

2 (14.1.1885)

Verordnungs-Blatt

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 14. Januar 1885.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Nr. 2207. G. D. Krankenversicherung der Eisenbahnarbeiter.
Nr. 2308. G. D. Ertheilung freier Fahrt an Mitglieder der Betriebskrankenkasse.

Sonstige Bekanntmachungen:

Nr. 2780. B. Beförderung der Mittel- und Westdeutschen Stückgüter über Hanau

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 2 vom 14. 1. 1885

Nr. 2207. G. D. Die Krankenversicherung der Eisenbahnarbeiter betreffend.

Nach bisheriger Uebung erhalten die gegen Aversen bezw. Wartgeld oder Tagsgebühren eingestellten Bediensteten (Ingenieurpraktikanten, Bautechniker, Aversal-Expeditions- und -Kanzlei-gehilfen, Schreiber, Zugmeister-, Bahnmeister-, Stationsmeister-, Schaffneranwärter etc.) im Falle der Erkrankung und dadurch hervorgerufener Dienstunfähigkeit die ihnen bewilligten Aversen bezw. Wartgelder oder Tagsgebühren in der Regel bis zur Dauer von 4 Wochen von eingetretener Dienstunfähigkeit an weiter ausbezahlt.

Da diese Bediensteten, soweit deren Dienst Einkommen $6\frac{2}{3}$ Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt, zum Eintritt in die Betriebskrankenkasse oder in eine den reichsgesetzlichen Bestimmungen entsprechende sonstige Krankenkasse verpflichtet sind und bei Erkrankungen die statutarischen Kasseleistungen erhalten, so sollen in diesen Fällen die Bezüge an Tagsgebühren etc. um den Betrag des Krankengeldes gekürzt werden.

Es wird deshalb bestimmt, daß — unbeschadet der vorgeschriebenen Meldungen an die Betriebskrankenkasse — im Falle der Erkrankung von gegen Aversen, Wartgeld oder Tagsgebühren eingestellten Bediensteten jeweils nach Wiedereintritt in den Dienst bezw. nach Ablauf der Frist, für welche das Dienst Einkommen nach eingetretener Dienstunfähigkeit weiter gewährt wird, seitens der nächsten Dienstvorgesetzten besondere Vorlage hierher zu erstatten ist, in welcher angegeben sein muß, wie lange der Betreffende sich außer Dienst befand, sowie in welchem Betrag er für diese Zeit Krankengeld von der Betriebskrankenkasse bezw. von einer anderen Krankenkasse bezog oder anzusprechen hatte. Es wird alsdann von hier aus die Zurückhaltung der letzteren Beträge an dem Einkommen verfügt werden. In gleicher Weise soll verfahren werden, wenn der Erkrankte in ein Krankenhaus aufgenommen worden; auch in diesem Falle wird das Krankengeld in Abzug gebracht, welches er bei Verpflegung zu Hause erhalten haben würde.

Die betreffenden Dienstvorgesetzten haben dafür zu sorgen, daß in vorbezeichneten Fällen

die Dienstbezüge nicht ausbezahlt werden, bis die daran zu machenden Abzüge festgesetzt und zur Einhebung angewiesen sind.

Karlsruhe, den 9. Januar 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

Nr. 2308. G.D. Die Ertheilung freier Fahrt an Mitglieder der Betriebs-
Krankenkasse betreffend.

Bezüglich der Ertheilung freier Fahrt an Mitglieder der Betriebskrankenkasse bei Reisen in Angelegenheiten dieser Kasse wird Folgendes bestimmt:

Den außerhalb Karlsruhe wohnenden Vertretern der Kassenmitglieder, welche an der Generalversammlung Theil nehmen, sind zur defßalligen Reise nach Karlsruhe und zurück Erlaubnißscheine zur freien Fahrt in der ihnen nach bestehender Bestimmung zukommenden Wagenklasse auszustellen bzw. zu erwirken.

Den Vorstandsmitgliedern und Vertretern zur Generalversammlung, sowie den vom Kassenvorstand bzw. von den Oberbeamten ausgewählten Vertrauensmännern, welche, um sich von dem Gesundheitszustand auswärts wohnender erkrankter Mitglieder zu überzeugen, die Eisenbahn zu benutzen haben, sind Legitimationscheine nach Maßgabe von Ziffer II. der Verordnung vom 8. Mai 1877 Nr. 28831 G.D. (Verordnungs-Blatt Nr. 35) zuzufertigen. Da den Betriebsinspektoren die Befugniß zusteht, an die Vorsteher derjenigen Stationen, von welchen aus Bedienstete häufiger nach auswärts entsendet werden, wobei insbesondere die Bahnverwaltungen an ihrem Besitze in Betracht kommen, Blankolegitimationscheine zur Ausfertigung im Bedarfsfall zu überlassen, so wird die Anforderung von Legitimationscheinen für die dem Betriebsinspektor nicht unterstellten Bediensteten bei diesem selbst in den meisten Fällen vermieden werden können, indem die letzteren seitens der ihnen vorgelegten Bezirksbeamten mit einem Ausweis für die Reise zu dem besagten Zweck ausgerüstet werden, auf dessen Vorzeigung die betreffenden Lokalvorsteher die Legitimationscheine ausfolgen. Die mit einem solchen Ausweis versehenen Bediensteten sind zu verständigen, wo sie die Legitimationscheine gegen Vorzeigung ihres Ausweises in Empfang nehmen können. Welchen Lokalvorstehern Blankolegitimationscheine überlassen sind, haben die Betriebsinspektoren den in Betracht kommenden Oberbeamten der anderen Dienstzweige sowie dem Vorstand der Betriebskrankenkasse mitzutheilen.

Karlsruhe, den 9. Januar 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

Sonstige Bekanntmachungen.

Güterverkehr.

Nr. 2780. B. Zu den Beförderungsvorschriften für den Winterdienst 1884/85 ist der Nachtrag I erschienen,

welcher den Dienststellen und Beamten t. D. zugehen wird. Das darin vorgeschriebene Verfahren tritt am 19. Januar d. J. in Kraft.